
Fähigkeitsausweis FPH

Anamnese in der Grundversorgung

Fähigkeitsausweis FPH

Anamnese in der Grundversorgung

Weiterbildungsprogramm FPH vom 1. Januar 2019

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
<hr/>		
2	Rahmenbedingungen	9
<hr/>		
2.1	Grundlagen	9
2.2	Name des Fähigkeitsausweises	9
2.3	Zielpublikum	10
2.4	Kandidaten mit abweichendem Curriculum	10
2.5	Dauer der Weiterbildung	10
2.6	Fortbildungspflicht	
3	Zuständigkeiten	11
<hr/>		
3.1	KWFB	11
3.2	FPH Offizin	11
3.3	Vorstand	12
4	Aufbau der Weiterbildung FPH	13
<hr/>		
4.1	Komponenten der Weiterbildung	13
4.1.1	Theoretischer Teil	13
4.1.2	Praktischer und Umsetzung Teil	13
5	Schlussevaluation	14
<hr/>		
5.1	Komponenten der Schlussevaluation	14
6	Fähigkeitsausweis FPH	15
<hr/>		
6.1	Erlangung des Ausweises	15
6.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	15
6.3	Führung des Fähigkeitsausweise	15
6.4	Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises	15

7	Qualitätssicherung	16
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten	16
7.1.1	Anforderungskriterien	16
7.1.2	Anerkennungsverfahren	16
7.1.3	Qualitätskontrolle	16
8	Gebühren	16
9	Administration	16
10	Beschwerde	17
11	Übergangsbestimmungen	17
12	Genehmigung	17
13	Inkrafttreten	17
Anhänge		18
I	Lernzielkatalog	18
II	Qualitätskriterien	21

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
DV	Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
EDUQUA	Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungs- institutionen
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FBP	Fortbildungsprogramm
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft für Weiter-/Fortbildung FPH im Bereich Offizinpharmazie
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
i.V.m.	in Verbindung mit
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
lit.	littera
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
VAM	Arzneimittelverordnung vom 1. Januar 2019
Vorstand	Vorstand der pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse
Ziff.	Ziffer

Begriffsdefinitionen

Erklärungen/Kommentare sind in Klammern angegeben.

Bei Angaben, die im Anschluss an z.B. folgen, handelt es sich um nicht abschliessende Aufzählungen.

Akademische Stunde

Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.

FPH-Punkte

Eine akademische Stunde entspricht 6.25 Punkten. Ein Tag entspricht 50 Punkten, d.h. 8 akademischen Stunden.

Kursveranstaltung

Vermittlung der theoretischen und praktischen Lernziele mittels Kontaktstudium.

Kontaktstudium

Umfasst die Teilnahme an Präsenzschiilung (z.B. Veranstaltung) sowie das Fernstudium (z.B. E-Learning).

Referent

Referent der Kursveranstaltung.

Anamnese

Die Anamnese (von altgriechisch *anámnesis*; deutsch «Erinnerung») ist die professionelle Erfragung von potenziell medizinisch relevanten Informationen durch Fachpersonal. Dabei antwortet entweder der Patient selbst (*Eigenanamnese*) oder eine dritte Person (*Fremdanamnese*). Ziel dabei ist die Erfassung der *Krankengeschichte* einer Patientin oder eines Patienten im Rahmen einer aktuellen Erkrankung. Dies ermöglicht in der Folge eine Ersttriage, sowie gegebenenfalls die Einleitung einer therapeutischen Massnahme.

Triage

Die Triage in der Grundversorgung ermöglicht, verschiedene Fälle richtig einzuschätzen und darauf basierend die korrekten Erstmassnahmen zu treffen. Die Triage bedingt nicht zwingend eine Diagnosestellung.

«Red Flags»

Während der Anamnese kann der Apotheker auf alarmierende Informationen («Red Flags») stossen, die ihm einen Hinweis darauf geben, dass die Situation des Patienten eine weitere Betreuung oder Abklärung erfordert. Ein «Red Flag» ist ein klares Warnsignal, abgestützt auf breiter klinischer Erfahrung, d.h. in der entsprechenden Praxissituation evaluiert, validiert und dokumentiert. Die Wahl der «Red Flags» muss in klarem Verhältnis stehen zur Ausbildung und Erfahrung der medizinischen Fachperson, welche mit «Red Flags» arbeiten.

Der Begriff «Red Flags» stammt aus der englischen Literatur und wird hier so übernommen.

Medizinische Fachperson:

Als medizinische Fachpersonen gelten Personen, die einen universitären Medizinalberuf laut MedBG Art 2 ausüben:

- a. Ärztinnen und Ärzte;
- b. Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- c. Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren;
- d. Apothekerinnen und Apotheker;
- e. Tierärztinnen und Tierärzte.

Der Bundesrat kann weitere Berufe im Bereich des Gesundheitswesens als universitäre Medizinalberufe bezeichnen und diesem Gesetz unterstellen, wenn:

- a. diese Berufe eine wissenschaftliche Ausbildung und eine berufliche Kompetenz erfordern, die mit denen der universitären Medizinalberufe gemäss Absatz 1 vergleichbar sind; und
- b. es zur Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung erforderlich ist.

Die vorliegende Weiterbildung, die zur Erlangung des Fähigkeitsausweises «Anamnese in der Grundversorgung» führt, befähigt den Apotheker kompetente und gezielte Anamnese in der Grundversorgung in der Apotheke zu machen und dank dem eine erste Triage häufiger Erkrankungen durchzuführen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm FPH sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2018);
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV) vom 27. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2018);
- die Weiterbildungsordnung (WBO) vom 18. November 1999 (Revisionen 2011/2013) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse vom 17. Mai 2000 (Revisionen 2011 / 2013);
- die Standesordnung von pharmaSuisse vom November 2009 (Stand am 30. Mai 2017);
- der Report of the Third WHO Consultative Group on the Role of the Pharmacist, Vancouver, Canada, 27– 29 1997: «The Role of the Pharmacist in the Health-Care System – Preparing the Future Pharmacist: Curricular Development»;
- das FIP Statement of Policy on Collaborative Pharmacy Practice (2010, Lisbon).

2.2. Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung

Das Ziel des Fähigkeitsausweises ist der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen in den Bereichen Anamnese in der Grundversorgung gemäss Lernzielkatalog Anhang I.

2.3 Zielpublikum

Die Weiterbildung FPH für Apotheker für «Anamnese in der Grundversorgung» richtet sich an Apotheker mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht (Art. 15 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 lit. d MedBG), die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Bereich vertiefen wollen.

2.4 Kandidatinnen und Kandidaten mit abweichendem Curriculum

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit abweichendem Curriculum legt die FPH Offizin die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen von Fachexperten fest und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

2.5 Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung beträgt maximal 6 Jahre gemäss Art. 10 Abs. 2 WBO.

2.6 Fortbildungspflicht

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b FBO der pharmaSuisse verpflichten sich alle Apotheker, welche den Fähigkeitsausweises FPH innehaben, die in dem jeweiligen Fähigkeitsprogramm vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren:

Pro Kalenderjahr müssen akkreditierte Fortbildungen im Umfang von mindestens 25 FPH-Punkten zum Thema «Anamnese in der Grundversorgung» absolviert werden. Wenn neue Indikationsgebiete im Anhang 2 der Arzneimittelverordnung (gemäss Art 24 Abs. 1 lit. a HMG, Art. 45 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VAM) publiziert werden, müssen diese von der Fortbildung abgedeckt werden.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann die KWFB, auf Antrag der FPH Offizin, geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG entziehen (Art. 44 Abs. 2 WBO i. V. m. Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO).

3.1 KWFB

Die KWFB ist die Kommission für Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstandes und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind (Art. 8 Abs. 2 lit. a WBO);
- die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise FPH mit anschliessender Antragsstellung an die DV (Art. 8 Abs. 2 lit. c WBO);
- die Stellungnahme zu den von der FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 15 WBO) mit anschliessender Antragsstellung an die DV (Art. 8 Abs. 2 lit. b WBO);
- die Anerkennung abweichender Curricula;
- die Erteilung von Fähigkeitsausweisen FPH (Art. 8 Abs. 2 lit. i WBO);
- den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG. Bei allfälliger Nichterfüllung entscheidet sie auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z.B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH (Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO);
- Beschwerden gegen Entscheide der FG als einzige Beschwerdeinstanz.

3.2 FPH Offizin

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH Offizin im Sinne von Art. 9 WBO insbesondere zuständig für:

- die Ausarbeitung und Revision der Fähigkeitsprogramme FPH und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- die Anerkennung von Weiterbildungskursen;
- die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragsstellung an die KWFB;

- die Schlussevaluation der Teilnehmer und Antragstellung an die KWFB;
- die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;
- die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

3.3 Vorstand

Gemäss Art. 7 WBO übernimmt der Vorstand im Rahmen der Weiterbildung u.a. folgende Aufgaben.

Der Vorstand:

- ist einzige Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KWFB für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise (Art. 50a WBO);
- nimmt Stellung zu den von der FG ausgearbeiteten oder revidierten Fähigkeitsprogrammen (Art. 7 Abs. 2 lit. d WBO) mit anschliessender Antragsstellung an die DV;
- entscheidet über alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und ihre Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs (Art. 7 Abs. 2 lit. c WBO).

4.1 Komponenten der Weiterbildung

Das Programm für den Erwerb des Fähigkeitsausweises «Anamnese in der Grundversorgung» (250 FPH-Punkte) umfasst folgende zwei Teile:

- Theoretischer Teil (100 FPH-Punkte)
- Praktischer Teil (150 FPH-Punkte)

4.1.1 Theoretischer Teil

Der theoretische Teil vermittelt den Teilnehmern angemessene Grundkenntnisse über Anamnese in der Grundversorgung, um die geeigneten Kompetenzen in der Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten (Art. 9 lit. j MedBG) zu erhalten, eine Anamnese basierend auf relevanten medizinischen Informationen zu stellen und somit eine erste Triage in der Grundversorgung durchzuführen. Dazu muss der Apotheker lernen, die Risikosituationen (Konzept der Red Flags) und die Notfälle zu erkennen, um korrekt zu handeln.

Der theoretische Teil besteht aus folgenden Komponenten (insgesamt 100 FPH-Punkte):

- Kurs: Anamnese in der Grundversorgung: Grundlagen (50 FPH-Punkte)
- Kurs: Anamnese in der Grundversorgung: Vertiefung (50 FPH-Punkte)

Der theoretische Teil wird mit 1 Kompetenznachweis pro Tag (gesamthaft 2 Kompetenznachweise) abgeschlossen. Die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise beträgt maximal 6 Jahre.

Die Lernziele sind in Anhang I aufgelistet.

4.1.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil befähigt die Teilnehmer, die theoretischen Kenntnisse anhand von Praxisfällen umzusetzen.

Der praktische Teil muss im Kontaktstudium absolviert werden. Er besteht aus folgenden Komponenten (insgesamt 150 FPH-Punkte):

- Praxisbeispiele von häufigen Erkrankungen aus der Offizin (z.B. Hauterkrankungen; Magendarmstörungen; gereiztes Auge; Schmerzen; Hals, Nasen- und Ohrenerkrankungen; Erkrankungen des Bewegungsapparats). Diese Beispiele müssen von einem Humanmediziner oder einer medizinischen Fachperson validiert werden, und mindestens fünf unterschiedliche medizinische Themenbereiche von häufig auftretenden Krankheiten abdecken. Besonders die Indikationen und die dafür zulässigen Arzneimittel, welche im Anhang 2 der Arzneimittelverordnung (gemäss Art 24 Abs. 1 lit. a HMG, Art. 45 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VAM) aufgeführt sind, müssen besprochen werden. Jeder Halbttag wird jeweils mit einem Kompetenznachweis à 25 FPH-Punkten abgeschlossen. Dieses ergibt 125 FPH-Punkte.
- Klinische und diagnostische (z.B. Otoskopie, Rachenabstrich) Untersuchungen in der Apotheke durchführen und mit einem Kompetenznachweis von 25 FPH-Punkten abschliessen.

Die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise beträgt maximal 6 Jahre.

Die Lernziele sind in Anhang I aufgelistet.

5 Schlussevaluation

5.1 Komponenten der Schlussevaluation

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises «Anamnese in der Grundversorgung für Apotheker in der Grundversorgung» ist das erfolgreiche Bestehen der folgenden Kompetenznachweise Voraussetzung:

Kompetenznachweise für den theoretischen Teil gemäss 4.1.1:

- 2 Kompetenznachweis in Anamnese (Grundlagen und Vertiefung)

Kompetenznachweise für den praktischen Teil gemäss 4.1.2:

- Je 1 Kompetenznachweis aus 5 unterschiedlichen medizinischen Themenbereichen der häufig auftretenden Krankheiten, insbesondere aus den Themenbereichen welche im Anhang 2 der Arzneimittelverordnung (gemäss Art 24 Abs. 1 lit. a HMG, Art. 45 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VAM) aufgeführt sind. Gesamthaft 5 Kompetenznachweise.
- 1 Kompetenznachweis aus dem Themenbereich klinische und diagnostische Untersuchungen.

6.1 Erlangung des Ausweises

Die Teilnehmer müssen den Fähigkeitenausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung bei der FPH Offizin schriftlich beantragen.

Die Kompetenznachweise (Ziff. 5) müssen dem Antrag beigelegt werden.

Die KWFB entscheidet auf Antrag der FPH Offizin über die Erteilung des Fähigkeitenausweises FPH.

6.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die FPH Offizin beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an die KWFB zum Entscheid weiter.

6.3 Führung des Fähigkeitenausweises

Die Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitenausweises FPH Apotheker für «Anamnese in der Grundversorgung» haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitenausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

6.4 Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises

Auf Vorschlag der FPH Offizin entzieht die KWFB das Recht, den Fähigkeitenausweis FPH zu führen, wenn der Inhaber des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 2.6) nicht mehr erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitenausweis missbräuchlich verwendet (Anhang II Ziff. 2 WBO).

7 Qualitätssicherung

7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten

7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang II festgehalten.

7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die FPH Offizin akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms (Anhang II) sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (Anhang II FBO) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP in Offizinpharmazie).

7.1.3 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmer und die Kursveranstalter sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern.

8 Gebühren

Die zuständigen Kommissionen erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

9 Administration

Für die Administration ist das FPH-Sekretariat zuständig.

Gegen die Entscheide der KWFB kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand von pharmaSuisse schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über Beschwerden abschliessend (Art. 50a i.V.m. Art. 7 Abs. 3 WBO).

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Der Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung löst den Fähigkeitsausweis FPH Integrierte Versorgungsmodelle ab. Der Vorstand erlässt, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

12 Genehmigung

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 16./17. November 2018 genehmigt.

13 Inkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Lernzielkatalog

Richtziel

Die Teilnehmer besitzen Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten (*Art. 9 lit. j MedBG*) und wenden diese an.

1. Lernziele des theoretischen Teils

Anamnese in der Grundversorgung: Grundlagen

Der theoretische Teil zu Anamnese befähigt den Teilnehmer, die wesentlichen medizinischen Fakten im Gespräch mit einem Patient zu eruieren.

Die Teilnehmer

- Können eine problemorientierte Anamnese theoretisch beschreiben und praktisch durchführen.
- Kennen die wichtigsten Bestandteile der Anamnese, wie Leitsymptom, frühere Erkrankungen mit Bezug zum Leitsymptom, sozialem und beruflichem Umfeld, familiäre Disposition.
- Können die Compliance einschätzen
- Erkennen Notfall- und Risikosituationen, z.B. Prinzip «Red Flags»
- Kennen die wichtigsten Grundsätze der schriftlichen Dokumentation der Anamnese in der Apotheke.

Anamnese in der Grundversorgung: Vertiefung

Der theoretische Teil befähigt die Teilnehmer aufgrund der Anamnese die entsprechenden Massnahmen oder Therapieentscheide zu treffen und bei Bedarf die Weiterleitung eines Patienten in die Wege zu leiten oder notwendige Sofortmassnahmen zu treffen.

Die Teilnehmer

- Verstehen die Pathomechanismen und klinischen Leit- und Warnsymptome (Red Flags) der häufigsten Erkrankungen in der Apotheke.
- Können entsprechende Notfall- und Risikosituationen erkennen und adäquat handeln.
- Können durch Anwendung des Wissens Patienten in der Apotheke triagieren: d.h. Beschwerde- und Krankheitsbilder analysieren, eine Verdachtsdiagnose erstellen und eine geeignete Medikation oder weitere diagnostische Untersuchungen und Massnahmen veranlassen.
- Kennen den korrekten Umgang mit Entscheidungshilfen die den Apothekern in seiner Triage unterstützen (Algorithmen, Check-Listen etc).
- Können Therapieerfolge überwachen und bei Bedarf den Patienten an geeignete andere medizinische Fachpersonen verweisen.
- Kennen die wichtigsten Grundsätze der schriftlichen Dokumentation der Triage in der Apotheke.

2. Lernziele des praktischen Teils

Die Teilnehmer

- führen die Prozesse der Anamnese in der Grundversorgung an Beispielen aus der Praxis mit einer geschulten medizinischen Fachperson durch und dokumentieren diese.
- ziehen geeignete Hilfsmittel zur Triage hinzu z.B. Interpretation von klinischen oder diagnostischen Untersuchungen.

3. Referenzangaben

- Bates' Guide to Physical Examination and History Taking.
Lynn S. Bickley, 12th Edition, 2017
Wolters Kluwer
- Docteur, j'ai – Stratégies diagnostiques et thérapeutique en médecine ambulatoire.
Marc-André Raetzo et Alexandre Restillini
4^e Edition – 2018
RMS Editions – Médecine et Hygiène.
- Essential Med Notes 2018
Tina Binesh Marvasti and Sydney McQueen
34th Edition – 2018
Toronto Notes for Medical Students , Inc. Toronto, Canada
- www.Uptodate.com
- Praxisleitfaden Allgemeinmedizin.
Stefan Gesenhues, Anne Gesenhues, Birgitta Weltermann
8. Auflage – 2017
Urban & Fischer
- Differenzialdiagnose Innerer Krankheiten: Vom Symptom zur Diagnose.
Eduard Battegay
21th Edition, 2017
Thieme

Qualitätskriterien

1. Referent

Für den Referenten von Weiter- und Fortbildungskursen gilt:

- Es muss ein Akademiker oder ein Fachreferent mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen.
- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, die den definierten Anforderungen entsprechen).

2. Veranstalter

Für Veranstalter gelten die Kriterien gemäss EDUQUA.

Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 11 des Fähigkeitsprogramms FPH Anamnese in der Grundversorgung

Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 11 des Fähigkeitsprogramms FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle

Entscheid des Vorstandes pharmaSuisse vom 11./12. Dezember 2018

Die folgenden Übergangsbestimmungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

1. Das Fähigkeitsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung löst das Fähigkeitsprogramm FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle ab.
2. Ab 1. Januar 2019 werden keine Fähigkeitsausweise FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodellen mehr erteilt.
3. Der bereits erteilte Fähigkeitsausweis FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle bleibt weiterhin gültig, sofern die Fortbildungspflicht nach dem neuen Fortbildungsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung absolviert wird. Die Fortbildungspflicht beträgt 25 FPH-Punkte pro Jahr.
4. Titelträger des Fähigkeitsausweises FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle können die Umwandlung in den Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen verlangen, wenn sie den Kurs: «Anamnese in der Grundversorgung: Grundlagen» im Rahmen von 50 Punkte erfolgreich absolvieren.
5. Personen, die sich in der Weiterbildung des Fähigkeitsprogramms FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle befinden, können die dafür absolvierten Kurse im Rahmen ihrer Gültigkeit (maximal 6 Jahre ab Datum Kompetenznachweis) für das Fähigkeitsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung anrechnen lassen. Es gelten die folgenden Vorgaben:

Kursnachweis: Fähigkeitsausausweis FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle	Anerkennung: Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung
Theorie Kurse (50 FPH-Punkte) Ausbildung zu den netCare- Algorithmen: netCare Einführungskurs	Theorie Kurse (50 FPH-Punkte) Anamnese in der Grundversorgung: Anamnese Vertiefung
Praxis Kurse (150 FPH-Punkte) Qualitätszirkel-Basiskurse	Praxis Kurse(150 FPH-Punkte) Anamnese Praxis und/oder Anamnese Klinik und Diagnostik
Praxisteil 30 netCare Triage-Protokolle	Keine analoge Entsprechung im neuen FA, kann nicht mehr angerechnet werden.

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.fphch.org